



# **Satzung des Vereins „Inklusives Segeln für Alle“**

Stand: 14.05.2020

# Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
D. Organe des Vereins.....	6
§ 11 Die Vereinsorgane.....	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 15 Der Gesamtvorstand.....	9
§16 Die Abteilungen.....	9
E. Vereinsjugend.....	9
§ 17 Die Vereinsjugend.....	9
F. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	10
§ 19 Kassenprüfer.....	10
§20 Vereinsordnungen.....	10
§ 21 Haftung.....	11
§ 22 Datenschutz.....	11
G. Schlussbestimmungen.....	12
§ 23 Auflösung des Vereins.....	12
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung.....	12

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet **„Inklusives Segeln für Alle“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports, und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - g) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
  - h) das Anbieten erlebnispädagogisch orientierter Aktivitäten mit Jugendlichen, in denen Segeln als sozialpädagogisches Medium in der Arbeit mit Gruppen fester Bestandteil ist,
  - i) Betreiben und Unterhalten von geeigneten Segelbooten,
  - j) Ausbildung in Seemannschaft und Schiffsführung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein „Segeln für Alle“ ist nach Absprache Mitglied
  - a) Kreissportbund Rheinkreis Neuss e.V.
  - b) Stadtsportverband Kaarst e.V.
  - c) Seglerverband NRW e.V.
  - d) Deutscher Segler-Verband e.V.
  - e) Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.
  - f) Deutscher Behindertensportverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde und Verbände und über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Eine Mitgliedschaft für Minderjährige ist möglich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit der bestätigten Aufnahme erkennen die neuen Mitglieder die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins nutzen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - durch Tod,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zeitnah und unaufgefordert herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch die Verletzung der Gleichbehandlung von Menschen oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betroffenen Mitglieder über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe an die betroffenen Mitglieder wirksam.
5. Den betroffenen Mitgliedern steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Mitglieder können durch den Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und den Mitgliedern in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei den auszuschließenden oder zu streichenden Mitgliedern um Personen des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit ab dem folgenden Geschäftsjahr als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden vorab rechtzeitig darüber informiert.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen macht der Gesamtvorstand einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung trifft die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung als Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Einzug kann auf zwei Beträge im Jahr aufgeteilt werden.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befinden sich die Mitglieder ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten haben die Mitglieder\*innen zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Für Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Ein/eine Kandidat/in ist gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/keine Kandidat/in im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter sind dann wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstände sowie der Bestätigung der Abteilungsleiter\*innen,
6. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
8. Beschlussfassung über Anträge.

### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Zu diesen Personen zählen der Stellvertreter/in und der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Bei Wahlen können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, wenn diese ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann durch den Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Nachfolger bestimmt werden.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können dann im Umlaufverfahren oder in einem der folgenden Beschlussverfahren abgestimmt werden (per E-Mail, Telefonkonferenz oder Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn diese Beschlüsse innerhalb einer Woche protokolliert und archiviert werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Beschlüssen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 15 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen.
  - Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

## **§16 Die Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Für jede Abteilung kann ein Abteilungsleiter durch eine Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss ein neuer Abteilungsleiter gewählt werden und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Der Gesamtvorstand kann einen/eine Abteilungsleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und sollte mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Jugendverordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann, bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Grundsätzlich üben Vorstand und Organmitglieder ihre Ämter und Tätigkeiten im Verein unentgeltlich aus. Diese Bestimmung kann gemäß § 40 BGB durch die Vereinssatzung abgeändert werden.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands.
4. Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind, besteht nur unter Vorlage von prüffähigen Belegen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Dabei gilt jedoch das Gebot der Sparsamkeit.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre wobei ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter in den geraden Jahren und der weitere Kassenprüfer und sein Stellvertreter in den ungeraden Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§20 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26 a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von den Vereinsbooten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinz Nixdorf Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.12.2019 beschlossen.
2. Erste Änderung der Satzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 01.03.2020.
3. Zweite Änderung der Satzung durch die erste außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.04.2020.
4. Dritte Änderung der Satzung durch die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.05.2020
5. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.